

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 528

4. November 2003

**Habilitationsordnung
der Fakultät für
Sportwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13. Oktober 2003



**Habilitationsordnung
der Fakultät für Sportwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 13. Oktober 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 7 Habilitationsfächer
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Vortrag und Kolloquium; Feststellung der Lehrbefähigung
- § 11 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 12 Antrittsvorlesung und Urkunde
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Rechte und Pflichten der bzw. des Habilitierten
- § 17 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten und Änderungen

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereichs aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*).

(3) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 8;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag, der als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung konzipiert ist, mit anschließendem Kolloquium gemäß § 10.

(4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist verpflichtet, nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten (siehe § 12).

**§ 2
Habilitationsausschuss**

(1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. Er besteht aus

1. den hauptamtlich in der Fakultät für Sportwissenschaft tätigen Professorinnen, Professoren und Habilitierten sowie den von der Fakultät kooptierten Professorinnen, Professoren und Habilitierten anderer Fakultäten;
2. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden der Fakultät;
3. Professorinnen und Professoren oder Habilitierten anderer Fakultäten gemäß § 6.

(2) Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Prodekanin bzw. der Prodekan.

(3) Qualifikationsentscheidungen trifft der Habilitationsausschuss nur mit den Stimmen seiner unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Qualifikationsentscheidungen muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 anwesend sein.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt neben der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die grundsätzlich durch die Qualität einer Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachgebiets nachgewiesen wird. Gleichwertige ausländische Qualifikationen werden vom Habilitationsausschuss anerkannt. Ferner muss eine wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, insbesondere in dem Fach, in dem die Habilitation angestrebt wird, durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausreichender Qualität und Quantität nachgewiesen werden.

(2) Die Mindestleistungen hinsichtlich Qualität und Quantität der wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden fachbezogen durch den Fakultätsrat beschlossen und dem oder der Habilitierenden zur Kenntnis gebracht.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8;
2. die Wahl eines habilitationsfähigen Fachs gemäß § 7 Abs. 1. Über die Habilitationsfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Habilitationsausschuss (siehe § 7 Abs. 2).

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation angestrebt wird (siehe § 7). Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Ausbildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit;
2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte akademische Prüfungen;
3. die Dissertation;
4. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
5. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen;
6. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (siehe § 8 Abs. 2b) in mindestens vier Exemplaren, von denen eines nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleibt;
7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität die Habilitation versucht hat;
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit den unter Absatz 1 aufgeführten Unterlagen der Dekanin bzw. dem Dekan persönlich auszuhändigen.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die gemäß § 4 vom Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Bei ausländischen akademischen Graden kann er zur Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister einholen. Ist Vollständigkeit gegeben, so unterrichtet er den Fakultätsrat und den Habilitationsausschuss über den Antrag. Anschließend werden die Unterlagen zur möglichen Einsichtnahme bis zur nächsten Sitzung entsprechend § 5 Abs. 2, jedoch mindestens 14 Tage, im Dekanat ausgelegt. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses können innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Auslage schriftlich zum Habilitationsantrag Stellung nehmen. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung der Dekanin bzw. des Dekans oder einer bzw. eines von ihr bzw. ihm damit beauftragten Professorin bzw. Professors oder Habilitierten der Fakultät mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist tritt der Habilitationsausschuss auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans unverzüglich zusammen und beschließt über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
- b) die Unterlagen gemäß § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind;
- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal mit einem Habilitationsverfahren gescheitert ist;
- d) der zugrunde liegende Doktorgrad aberkannt wurde;
- e) die Bewerberin bzw. der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

Die Ablehnung ist, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet, spätestens innerhalb von zwei Monaten drei skizzenhaft erläuterte Themen für den als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung konzipierten wissenschaftlichen Vortrag (siehe § 10 Abs. 1) einzureichen.

(5) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan noch kein Gutachten vorliegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu erfolgen; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

§ 6 Mitwirkung anderer Fakultäten

Anderen Fakultäten ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck ist der Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren den Dekaninnen bzw. den Dekanen der anderen Fakultäten unverzüglich bekannt zu geben. Professorinnen und Professoren oder Habilitierte, die daraufhin ihr fachliches Interesse bekunden, sollen von der Dekanin bzw. dem Dekan zur Mitwirkung aufgefordert werden. Als Mitglieder des Habilitationsausschusses (siehe § 2) haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Ausschussmitglieder der Fakultät für Sportwissenschaft. Bei Beschlüssen nach § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 6 und 8 sowie § 15 Abs. 3 haben sie beratende Stimme. Über unberücksichtigte Beteiligungswünsche entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 7 Habilitationsfächer

(1) Als Habilitationsfächer gelten:

- Bewegungslehre
- Biomechanik
- Sportdidaktik
- Sportgeschichte
- Sportmedizin
- Sportökonomie/Sportmanagement
- Sportpädagogik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Trainingswissenschaft.

(2) Über die Zulässigkeit beantragter weiterer Fächer und beantragter Modifikationen, Einschränkungen oder Erweiterungen der unter Absatz 1 angegebenen Fächer sowie über die Zuständigkeit der Fakultät für Sportwissenschaft für diese Fächer entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorprüfung kann jeweils ein Unterausschuss gebildet werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, eine gewichtige selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten:

- a) eine Habilitationsschrift, die in der Regel
 1. in deutscher Sprache abgefasst sein soll,
 2. sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen soll als die Dissertation und
 3. unpubliziert sein soll.
 Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) mehrere von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf und die sich auf einen anderen Gegenstandsbereich als die Dissertation beziehen (kumulative Habilitation).

(3) In Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss von bereits vorliegenden Veröffentlichungen oder zum Druck angenommenen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine oder mehrere aus der jüngsten Zeit als Habilitationsschrift zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen von Absatz 1 genügen.

§ 9 Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren als Gutachter, die das Fachgebiet in Forschung und Lehre vertreten, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist. Von den Gutachtern soll mindestens einer einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule und einer der Fakultät für Sportwissenschaft angehören. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann hierzu Vorschläge einreichen.

(2) Die Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Dekanin bzw. dem Dekan die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.

(3) Als Frist für die Abfassung der Gutachten wird ein Zeitraum von drei Monaten festgesetzt. Bei Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(4) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch 14tägige Auslage während der Vorlesungszeit zur Kenntnis zu geben. Die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme besteht für diesen Personenkreis 8 Tage über das Ende der Auslagefrist hinaus.

(5) Nach Ablauf der Äußerungsfrist beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund der Gutachten und der übrigen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Im Fall der Rückgabe muss die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen oder die Frist vor Ablauf verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden. Im Fall der Ablehnung bleiben die zur Habilitation eingereichten schriftlichen Arbeiten in je einem Exemplar bei den Akten der Fakultät.

§ 10

Vortrag und Kolloquium; Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Im Fall der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen (s. § 5 Abs. 4) müssen studiengangsbezogen sein, dürfen sich nicht überschneiden und sich nicht zu eng an den Gegenstandsbereich der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung anlehnen. Der Habilitationsausschuss kann ein nach seiner Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag über das ausgewählte Thema ist als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu gestalten und soll erweisen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber befähigt ist, Gegenstände und Probleme des Habilitationsfachs Studierenden eines entsprechenden Studiengangs angemessen zu vermitteln. Insbesondere soll die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers deutlich werden, eigene Erkenntnisse aus ihrem bzw. seinem Fach so darzustellen, dass auch Nichtspezialistinnen bzw. Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können.

(3) Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt wurde, statt, es sei denn, sie bzw. er verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Die Dauer des Vortrags soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium von ca. 1 Stunde Dauer an. Es kann sich auf das gesamte Habilitationsfach erstrecken und soll erweisen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber befähigt ist, Gegenstände und Probleme des Habilitationsfachs angemessen zu erörtern. An dem Kolloquium können sich alle Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden der Fakultät beteiligen. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet das Kolloquium.

(5) Vortrag und Kolloquium sowie Beratung und Abstimmung über Vortrag und Kolloquium finden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses statt. Vortrag und Kolloquium, nicht jedoch die anschließende Beratung und Abstimmung, sind universitätsöffentlich. Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt das Rektorat, die Dekaninnen bzw. Dekane der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Lehrenden und Studierenden der Fakultät für Sportwissenschaft sowie deren emeritierte und in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren über Thema und Termin.

(6) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen genügen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin bzw. der Bewerber Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den Vortrag beizufügen, wobei das Thema des ersten Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren folgt § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Ordnung. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, verzichtet sie bzw. er auf die Wiederholung oder genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.

(8) Im Fall einer positiven Entscheidung über Vortrag und Kolloquium gemäß Absatz 6 beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung im beantragten Umfang festgestellt oder ob sie modifiziert, eingeschränkt oder erweitert werden soll. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(9) Unmittelbar danach teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit, dass sie bzw. er die Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fach die Fakultät die Lehrbefähigung festgestellt hat. Außerdem unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan die Rektorin bzw. den Rektor der Ruhr-Universität Bochum über den Vollzug der Habilitation.

(10) Die Dekanin bzw. der Dekan überreicht der bzw. dem Habilitierten eine Habilitationsurkunde, die folgende Angaben enthält:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
2. das Thema der Habilitationsschrift;
3. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist;
4. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat;
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation;
6. die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans;
7. das Siegel der Hochschule.

(11) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten.

§ 11 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der bzw. des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat in der in § 28 Abs. 4 Satz 2 UG vorgesehenen Zusammensetzung aufgrund der festgestellten Lehrbefähigung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Erteilung und den Umfang der Befugnis der bzw. des Habilitierten, in ihrem bzw. seinem Fach an der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors der Ruhr-Universität Bochum. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 12 Antrittsvorlesung und Urkunde

(1) Nach Erteilung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte verpflichtet, eine etwa 45 Minuten dauernde Antrittsvorlesung zu halten. Sie sollte nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrtätigkeit, sie muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.

(2) Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin bzw. der Dekan das Rektorat, die Dekaninnen bzw. Dekane der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Lehrenden der Fakultät für Sportwissenschaft, deren emeritierte und in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sowie die Mitglieder anderer Fakultäten, die an der Habilitation mitgewirkt haben, schriftlich, im übrigen durch Anschlag, ein.

(3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Urkunde über die Lehrbefugnis. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der bzw. des Habilitierten;
2. die Bezeichnung des Habilitationsfachs;
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt;
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung;
5. die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors;
6. das Siegel der Universität.

§ 13 Veröffentlichung

Die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile sind von der bzw. dem Habilitierten zu veröffentlichen. Dabei sollen die Korrekturen und Anregungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter in gebührender Form berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung soll innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen. Die Fakultät und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Wenn drei Jahre nach der Habilitation noch kein Belegexemplar der Veröffentlichung bei der Fakultät eingegangen ist, kann die Dekanin bzw. der Dekan von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anfrage von Interessierten Kopien zur Verfügung stellen.

§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund entsprechender Leistungen in Forschung und Lehre kann auf Antrag der bzw. des Habilitierten vom Habilitationsausschuss eine Erweiterung der Lehrbefähigung festgestellt werden. Für das Verfahren gelten die §§ 1-10 dieser Ordnung entsprechend, wobei einzelne Teile des Verfahrens durch Beschluss des Habilitationsausschusses erlassen werden können. Für die Erweiterung der Lehrbefugnis gilt § 11 dieser Ordnung entsprechend.

§ 15 Umhabilitation

(1) Die Umhabilitation einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, die bzw. der sich bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum in einem ordentlichen Habilitationsverfahren habilitiert oder eine gleichwertige ausländische Qualifikation erworben hat, an die Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum folgt bezüglich der Wahl des Habilitationsfachs, der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens den Bestimmungen in §§ 4, 5 und 7 dieser Ordnung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 7 ist statt der geforderten Erklärung die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis bzw. Lehrbefähigung vorzulegen.

(2) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin bzw. der Bewerber an der anderen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fakultät bereits nachgewiesen hat.

(3) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 entscheiden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über den Antrag auf Umhabilitation. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss eine Modifizierung, Einschränkung oder Erweiterung der Lehrbefähigung beschließen. Für die Erteilung der Lehrbefugnis gilt § 11 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Im Fall der Annahme des Antrags ist die bzw. der Habilitierte verpflichtet, eine Antrittsvorlesung gemäß § 12 dieser Ordnung zu halten.

(5) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 16**Rechte und Pflichten der bzw. des Habilitierten**

(1) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis erhält die bzw. der Habilitierte das Recht, den Titel „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

(2) Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten gehören insbesondere

1. die angemessene Vertretung des Fachs in Forschung und Lehre;
2. die Beteiligung an den Prüfungen des Fachs;
3. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden in jedem Semester an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Der Fakultätsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 17**Widerruf der Lehrbefähigung**

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen,

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
- b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in offener Abstimmung. Der bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18**Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch Ernennung zur planmäßigen Professorin bzw. zum planmäßigen Professor auf Lebenszeit mit der Verpflichtung zu Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule;
- b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
- c) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät;
- d) mit dem Widerruf der Lehrbefähigung;
- e) mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin bzw. eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten;
- b) wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;
- c) bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 16 Abs. 2 Nr. 3 dieser Ordnung, vor allem, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(3) Die Entscheidung über einen Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Der bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf der Titel „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 19**Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 5. Juni 1984, unbeschadet der Regelung in Satz 3, außer Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren können nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abgeschlossen werden.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Sportwissenschaft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 23. Juli 2003.

Bochum, den 13. Oktober 2003

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner